# **Amtsblatt**



# für die Stadt Brandenburg an der Havel



13. Jahrgang	Brandenburg an der Havel, 27. Juni 2003	Nr. 9
<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Amtlicher Teil		
	r Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003 onsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2002 – 2006	180
Jugendförderplan der	r Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2003 bis 2006	182
Öffentliche Bekanntm	nachung - Auslegung Rahmenplan Ortsteil Kirchmöser West	183
Brandenburg an der I Wahl des Ortsbeirats Wahl des Ortsbeirats Wahl des Ortsbürgen Wahl des Ortsbürgen Wahl des Ortsbürgen Wahl des Ortsbürgen Wahl des Ortsbürgen	des Ortsteils Gollwitz, des Ortsteils Wust, meisters des Ortsteils Klein Kreutz, meisters des Ortsteils Schmerzke, meisters des Ortsteils Göttin, meisters des Ortsteils Mahlenzien, meisters des Ortsteils Kirchmöser und meisters des Ortsteils Plaue	183
<ul> <li>Grundbuchbeschein Öffentliche Bekanntm</li> </ul>	issenschaften und Rohstoffe Brandenburg nigungsstelle für Energieleitungsrechte - nachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz Brandenburg in der Gemarkung Brandenburg	194
	ibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Brandenburg an der Havel, Klingenbergstraße	195
	ibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A g, Brandenburg an der Havel	196
	ibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Brandenburg an der Havel, Grenzstraße	197
	ibung nach VOL/A § 17. 1 lienstleistung für die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel	198
Öffentliche Ausschrei Uferspundwand	ibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A	199
Nichtamtlicher Teil		
Kommunalwahl Oktol	ber 2003 - Wahlhelfer gesucht	200
Mitteilung über öffent	liche Zustellungen	200
Impressum		201

#### Beginn des amtlichen Teils

#### SVV-Beschlüsse Nr. 301/02, 172/03

# Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2002, dem Beitrittsbeschluss vom 25.06.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 153.435.200 € in der Ausgabe auf und 193.654.400 € und
 im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 61.220.100 € in der Ausgabe auf 61.220.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	16.203.900 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.302.500 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	45.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe     (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
Gewerbesteuer	350 %

§ 4

(1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

2.

- 1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
- 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- 4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.
- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO
  - 1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - 2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
  - 3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.
- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 € übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investionsausgabe.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2003 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 27.06.2003

gez.: Dr. Kallenbach Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung gez.: Langerwisch Bürgermeister

#### Anmerkungen:

Die erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 28.05.2003 für das Haushaltsjahr 2003 mit Auflagen erteilt worden. Einen Beitrittsbeschluss (SVV-Vorlage Nr. 172/03) zum Genehmigungserlass des Ministeriums des Innern fasste die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2003.

Die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

# Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2002 - 2006

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 19.12.2002

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2002	76.975.100 €
2003	61.220.100 €
2004	65.944.000 €
2005	43.209.200 €
2006	44.387.800 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2002 bis 2006 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

Einnahmen	Ausgaben
263.676.600 €	263.676.600 €
214.655.300 €	254.874.500 €
218.804.500 €	300.563.700 €
195.787.900 €	320.968.500 €
197.137.600 €	370.355.000 €
	263.676.600 € 214.655.300 € 218.804.500 € 195.787.900 €

----

## SVV-Beschluss Nr. 307/2002

## Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2003 bis 2006

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2003 bis 2006 beschlossen. Dieser tritt mit der Bekanntmachung der "Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003" in Kraft.

----

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegung Rahmenplan Ortsteil Kirchmöser West

Der Entwurf des Rahmenplanes für die denkmalgeschützte Siedlung im Ortsteil Kirchmöser West, welche sich zwischen dem Großen Wendsee, dem Wäldchen am Plauer Damm / Brandenburger Allee sowie der Wusterwitzer Straße erstreckt, wird in der Zeit vom

#### 14.07.2003 bis einschließlich 25.07.2003

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Zimmer 403 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt :

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08.00 - 15.00 Uhr Dienstag von 08.00 - 18.00 Uhr Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

Da die Ortsteilverwaltung Kirchmöser zu der oben angegebenen Zeit wegen Urlaub nicht besetzt ist, liegt die Planung in dieser Zeit in der Ortsteilverwaltung Plaue im Rathaus, Genthiner Straße 41 aus .

Die Ortsteilverwaltung Plaue hat wie folgt geöffnet:

 Montag
 von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

 Dienstag
 von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

 Donnerstag
 von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 - 12.00

Während dieser Frist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.: Dr. Krombholz Beigeordneter

- - - -

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz,
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke,
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin,
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien,
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser und
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue

#### am 26. Oktober 2003

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 25. Juni 2003

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

## I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund des Artikel 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wust,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke,

- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser und
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue

am Sonntag, den 26. Oktober 2003 in der Zeit von 08 bis 18 Uhr sowie

die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien,
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser und
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue

am Sonntag, den 16. November 2003 in der Zeit von 08 bis 18 Uhr statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern des Landes Brandenburg die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

#### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel das am Tage der Kommunalwahl durch Eingliederung entstandene Gebiet aus der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel in ihren bisherigen Grenzen und den bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Für die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sind **46** Vertreter (Stadtverordnete) zu wählen.

#### 3. Wahlkreise

Die Aufsichtsbehörde hat festgelegt, dass das Wahlgebiet in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt ist:

Wahlkreis 1 - Stadtteile Nord und Dom einschließlich Ortsteil Klein Kreutz,

einzugliedernde Gemeinden Gollwitz und Wust

Wahlkreis 2 - Stadtteil Altstadt

Wahlkreis 3 - Stadtteil Neustadt einschließlich Ortsteile Schmerzke und Göttin

Wahlkreis 4 - Stadtteil Hohenstücken

Wahlkreis 5 - Stadtteile Görden, Kirchmöser einschließlich Ortsteil Mahlenzien, Plaue

## 4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

#### Donnerstag, den 18. September 2003, 12 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen Katharinenkirchplatz 5

14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

### 5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir **spätestens am 09. September 2003** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten **schriftlich** anzuzeigen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG). Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebiets übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber**, darf jedoch **höchstens 13 Bewerber** enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Fernsprechanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch ein/e Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Brandenburg an der Havel benannt sein (§ 30 Abs. 1 BbgKWahlG). Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl antritt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei**, **politischen Vereinigung**, **Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
  - b) Der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
  - c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen (§ 28 Abs. 5 BbgKWahlG). Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

#### 7.2 Zur Wählbarkeit (§ 11 BbgKWahlG)

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) im Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Wählbar sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) im Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
- c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
  - Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 7.4 Eine wahlberechtigte Person, die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und sich um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlV).
- 8. Zur Aufstellung der Bewerber (Nomination) gemäß § 33 BbgKWahlG
- 8.1 Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.3 **Die Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen (§ 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
  Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren im Wahlgebiet wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben. Hierbei haben die 3 Unterzeichner mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
- 9. Unterstützungsunterschriften
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land

Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 3. Landtag Brandenburg durch einen gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 28 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind je Wahlkreis **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson** oder **stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 226 14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.5 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson wird auf der Unterschriftsliste vermerkt.
  - Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann spätestens bis zum **15. September 2003** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der seine Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

#### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. September 2003, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. September 2003** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

**1.** Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz ist das Gebiet der bisherigen Gemeinde Gollwitz. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

- **2.** Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
- **3.** Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber**, darf jedoch **höchstens vier Bewerber** enthalten.
- **4.** Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gollwitz ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
  - Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

#### C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- 1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust ist das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wust. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- 2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
- 3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber**, darf jedoch **höchstens vier Bewerber** enthalten.
- **4.** Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

## D. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

**1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Klein Kreutz ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.

- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kreutz ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Klein Kreutz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen.
  - Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

#### E. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- **1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schmerzke ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmerzke ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Schmerzke wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen.
  - Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

#### F. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- **1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Göttin ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Göttin ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Göttin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

#### G. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- **1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Mahlenzien ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mahlenzien ihren ständigen Wohnsitz haben.
- **3.** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Mahlenzien wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

#### H. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- **1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kirchmöser ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

## I. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- **1.** Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Plaue ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.
- 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Plaue ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
- **4.** Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

- 5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Plaue wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
- **6.** Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage **9b** zur BbgKWahlV zu fertigen.
- 7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens sechs Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

#### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 4.2).

gez.: i.V. Niemann

Stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Brandenburg an der Havel

\_ \_ \_ \_

# Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg

- Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg - Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte - Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow Tel. :(033203) 36600

Az.: 96-1320-115/30

# Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Brandenburg in der Gemarkung Brandenburg

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900), wird der Antrag der VNG - Verbundnetz Gas AG -, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig vom 31.01.2003 (Az.: 96-1320-115/30) auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fremdstromschutzanlage (FSA 100.00/30) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach

vorheriger schriftlicher oder telefonischer Terminvereinbarung (033 203/36 - 710 oder 823) innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, 17. Juni 2003

gez.: Ledder

-Verwaltungsleiter-

- - - - -

# Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel Klingenbergstraße

3.b)	2.900 qm	Aufbruch Pflasterdecke
	923 m	Hochbordsteine aufnehmen
	2.100 qm	Betonplatten aufbrechen
	1.100 m	Kantenstein 6x25 aufnehmen
	2.900 cbm	Bodenabtrag (vermischt mit Bauschutt, Beton, Ziegel u.a.)
	210 qm	Oberbodenaufrag (15 cm dick)
	1.900 qm	Schottertragschicht 0/32 (bis 32 cm dick)
	3.314 qm	Asphaltbeton 0/11 S, 4 cm dick
	3.314 qm	Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick
	3.314 qm	Asphalttragschicht 0/22 C, 10 cm dick
	1.068 m	Hochbord setzen

700 qm Großpflasterbefestigung aus Steinen des AG 100 qm Kleinpflasterbefestigung (Neumaterial)

2.700 qm Betonsteinpflasterbefestigung (100/200/80 mm)

1.200 m Kantenstein 6x25 cm150 m Tiefbordstein 8x25 cm175 qm bodendeckende Bepflanzung

- 30 St. Straßenablauf
- 120 m Anschlussleitung DN 150 (Steinzeugrohr)
  - 8 St. Erneuerung Schachtoberteile mit Aufsatz
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 06. Okt. 2003, Ende der Ausführung: 25. Juni 2004
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 11. Juli 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Klingenbergstraße. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel Kennzeichnung des Umschlages: Klingenbergstraße
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 07. Aug. 2003, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg a.d. Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Sept. 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

- - - - -

# Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Freiflächengestaltung, Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Wiesenweg
- 3.b) 410 gm Weg aus Promenadengrand
  - 410 m Aluminium Light-liner
  - 10 St. Hockerbänke
  - 10 St. Abfallbehälter
  - 10 St. Absperrpoller
  - 10 St. Bäume fällen
  - 1.430 gm Böschungsregulierung
    - 20 St. Baumverankerungen als Pfahlbock
  - 1.300 gm Fläche mulchen
    - 14 St. Hochstamm
    - 4 St. Heister
    - 658 St. Sträucher
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 06. Okt. 2003, Ende der Ausführung: 12. Dez. 2003

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 11. Juli 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Wiesenweg, 4. BA

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67, 2. OG,
   Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
   Kennzeichnung des Umschlages: Wiesenweg, 4. BA
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 06. Aug. 2003, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs.1 (a-f) der VOR/A

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Sept. 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

----

# Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Grenzstraße
- 3.b) 1.300 qm Aufbruch Betondecke
  - 2.500 gm Aufbruch Bitumen
    - 500 m Borde (Naturstein) aufnehmen
    - 600 qm Pflaster und Platten versch. Materialien aufnehmen
    - 300 cbm Bodenaushub
  - 4.200 gm Schottertragschicht liefern und einbauen
  - 2.500 qm Asphalttragschicht liefern und einbauen
  - 2.400 gm Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
  - 1.800 qm Klinkerpflaster liefern und verlegen
    - 550 m Borde (Naturstein) liefern und setzen
    - 150 m Abwasserleitung DN 300
    - 300 m Abwasserleitung DN 800
    - 350 m Abwasserleitung DN 150
      - 11 St. Schächte DN 1000
      - 1 St. Sandfang / Pumpenschacht
      - 1 St. Doppelpumpenanlage
      - 1 St. Auslaufbauwerk
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt

- 4. Beginn der Ausführung: 06. Okt. 2003, Ende der Ausführung: 28. Mai 2004
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 04. Juli 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 70,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Grenzstraße

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel Kennzeichnung des Umschlages: Grenzstraße
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 04. Aug. 2003, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs.1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Sept. 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

----

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe der Winterdienstleistung für die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

- a) Zur Angebotsabgabe auffordern und den Zuschlag erteilende Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81-58 29 40, Fax: 0 33 81-58 29 04
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 VOL/A
- c) Art und Umfang der Vergabe: Durchführung des Winterdienstes für die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
- d) Lose: Die Gesamtleistung besteht aus 4 Losen
- e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist ab 01.11.2003 bis 31.03.2004
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss: Die Verdingungsunterlagen können bis zum 11.07.2003 schriftlich oder per Fax angefordert werden.
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist: siehe a)
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 01.08.2003
- j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt
- k) wesentliche Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.
- I) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen:
  - 1. Nachweis über Mitgliedschaft in der Handwerksrolle,
  - 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
  - 3. Nachweis über Betriebshaftpflicht

- m) Zuschlags- und Bindefrist § 19: 26.09.2003
- n) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/ A.

----

# Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Uferspundwand

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel Packhof
- 3.b) 300 cbm Stahlbeton, Wegbefestigung, Altfundamente abbrechen und entsorgen
  - 1.500 qm Herstellung einer einfach verankerten Spundwand mit entsprechender Gurtung
    - 160 m Spundwandholm aus Eichenbohlen
    - 400 qm Wegebau aus Recyclingmaterial
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 06. Okt. 2003, Ende der Ausführung: 12. Dez. 2003
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 11. Juli 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Uferspundwand Packhof Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstr. 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel Kennzeichnung des Umschlages: Uferspundwand Packhof
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 06. Aug. 2003, 13.00 Uhr,
  - Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Sept. 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

- - - - -

#### **Ende des amtlichen Teils**

# Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

#### Kommunalwahl Oktober 2003 - Wahlhelfer gesucht

Am 26. Oktober 2003 sind die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel aufgerufen, die neuen Stadtverordneten und in den Ortsteilen, einschließlich der einzugliedernden Gemeinden Gollwitz und Wust, die Ortsbürgermeister bzw. -beiräte zu wählen. In den Ortsteilen macht sich eine Stichwahl der Ortsbürgermeister am 16. November 2003 erforderlich, wenn keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, oder diese Mehrheit nicht mindestens 15% der wahlberechtigten Personen umfasst.

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen im Haupt- und Personalamt organisiert die Wahlen im Stadtgebiet. Dabei sind wir auf freiwillige Meldungen von Bürgern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes der Stadt angewiesen. Um die Wahlen 2003 durchführen zu können, werden jeweils ca. 600 Mitarbeiter in den Wahlvorständen benötigt.

In der Stadt Brandenburg an der Havel leben rund 75.000 Menschen. Hiervon sind etwa 63.500 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt.

Das Stadtgebiet unterteilt sich in 68 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke. Den Wahlbezirken wurden Wahllokale in 39 Gebäuden, zumeist Schulen zugeordnet. Die Briefwahllokale werden in dem Gebäude der Frederic-Joliot-Curie-Schule in der Kurstraße 69 eingerichtet.

Damit eine Wahl reibungslos funktioniert, erhält jeder Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus sieben Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die am Wahlsonntag die Stimmabgabe und die Stimmauszählung sicherstellen. Die Vorsteher und deren Stellvertreter der Wahlvorstände erhalten vorab eine kurze Schulung. Die Beisitzer werden durch den Wahlvorsteher informiert. Die Mitarbeit im Wahlvorstand setzt im Übrigen keine besonderen Kenntnisse voraus. Sie ist eine Aufgabe für jeden Wahlberechtigten.

Am Wahltag sind die Wahllokale von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Diese Tätigkeit nimmt nicht den ganzen Tag in Anspruch. Die Beisitzer können in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zu einem halben Wahltag zur freien Verfügung haben. Lediglich am Morgen und nach 18.00 Uhr zur Auszählung müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein.

Jedes freiwillige Wahlvorstandsmitglied aus der Bevölkerung erhält eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Die Bediensteten der Stadtverwaltung werden gemäß § 7 Abs. 2 BbgKWahlV entschädigt.

Interessierte Bürger melden sich bitte in der Stadtverwaltung Brandenburg, Haupt- und Personalamt/ Sachgebiet Statistik und Wahlen, Katharinenkirchplatz 5, Tel.: 0 33 81/ 58 10 22 oder über Internet: wahlen@stadt-brb.brandenburg.de.

## Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im <u>Amt für Finanzen, Liegenschaften und kommunale Beteiligungen/SG Finanzen und Steuern,</u> 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zi. 233, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für die HLM Hotel- und Liegenschafts Management GmbH, ehem. Melanchthonstaße 16 in 16515 Oranienburg,:

Bescheid vom 02.06.2003 Aktenzeichen: 0351.3626

Für Frau Michaela Kirchner, zuletzt wohnhaft in 39240 Calbe/Saale, Große Mühlenbreite 44:

Bescheid vom 02.06.2003 Aktenzeichen: 0055.780X

**IMPRESSUM** 

Stadt Brandenburg an der Havel Bürgeramt, Herr Liskowsky Herausgeber: Redaktion:

Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04,

Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck .

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Bürgeramt,

14770 Brandenburg an der Havel,

Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Einzelverkauf:

Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;

Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, weitere Ausgabeorte:

Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00€

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto Kündigungsfrist: 15. Dezember